

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<b>Vorlage-Nr.: B 03/0217</b>	
<b>32 - Ordnungsamt</b>			<b>Datum: 02.06.2003</b>	
<b>Bearb.</b>	: Herr Siedlaczek	Tel.: 422	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	:		<b>X</b>	

**Beratungsfolge Sitzungstermin**

**Stadtvertretung 24.06.2003**

**Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 02.03.2003**

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindewahl vom 02.03.2003 wird gemäß § 39 Nr. 4 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) für gültig erklärt.

**Sachverhalt**

Die Stadtvertretung hat gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 02.03.2003 zu beschließen.

Der von der Stadtvertretung am 15.04.2003 gewählte Wahlprüfungsausschusses hat in seiner Sitzung am 13. + 19.05.2003 gemäß § 66 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorgeprüft (Die Stimmenauszählung des Wahlkreises 21 (Wahlbezirke 211 + 212) wurde vollständig überprüft und von den Wahlkreisen 7 (Wahlbezirke 071 + 072) und 9 (Wahlbezirke 091 + 092) wurden die ungültigen Stimmen überprüft.) und der Stadtvertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss gemacht.

Der Wahlprüfungsausschuss hatte eine Vorprüfung der Wahl gemäß des § 39 GKWG vorzunehmen.

Einsprüche gegen die Wahl sind nicht eingegangen, somit entfiel hier eine Vorprüfung.

Folgende Punkte waren durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 39 GKWG vorzuprüfen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41 GKWG).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42 GKWG).

Der Wahlprüfungsausschuss hat festgestellt, dass keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt und somit der Stadtvertretung folgenden Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss gemacht:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

**Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtvertretung festzustellen, dass keiner der in § 39 Nr. 1 – 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) genannten Fälle vorliegt und somit die Gemeindewahl vom 02.03.2003 für gültig zu erklären.**

**Die Überprüfung der Stimmen der Wahlkreise 21 (vollständige Prüfung), 7 und 9 (Prüfung der ungültigen Stimmen) hat lediglich unwesentliche Abweichungen ergeben, die das bisher festgestellte Wahlergebnis in keiner Weise beeinflussen.**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------